STADT BECKUM

DER BÜRGERMEISTER

Federführung: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Vorlage

Auskunft erteilt: Herr Klaes
Telefon: 02521 29-210

2014/0050
öffentlich

Bericht zum Aufkommen der Stadt Beckum beim Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer

Anfrage der SPD-Fraktion vom 6. Februar 2014

Beratungsfolge:

Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Grundstücksangelegenheiten
25.03.2014 Kenntnisnahme

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Der Bericht zum Aufkommen der Stadt Beckum beim Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer wird zur Kenntnis genommen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Sach- und Personalkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Gemeinden erhalten auf der Grundlage von Artikel 106 Grundgesetz (GG) einen Anteil am Aufkommen der Einkommensteuer. Im Einzelnen wird hierzu unter den Erläuterungen ausgeführt.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Aufgrund der im Februar 2014 veröffentlichten Studie „Die finanzwirtschaftliche Situation der Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen im interkommunalen Vergleich“, die unter anderem Gegenstand der Berichterstattung in der Tageszeitung „Die Glocke“ vom 6. Februar 2014 war, hat die SPD-Fraktion die Frage gestellt, warum die Studie der Stadt Beckum nur ein „relativ“ geringes Aufkommen an der Einkommenssteuer bescheinigt (sie-

he Anlage). Vor diesem Hintergrund bittet die SPD-Fraktion, den Sachverhalt in der nächsten Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Grundstücksangelegenheiten für das Gebiet der Stadt Beckum im Rahmen eines eigenständigen Tagesordnungspunktes zu erläutern.

1. Allgemeines

   Der Einkommensteueranteil zählt zu den neueren Einnahmequellen der Kommunen. Bis 1969 floss die Einkommensteuer ausschließlich dem Bund und den Ländern zu. Erst mit dem Gemeindefinanzreformgesetz von 1969 wurde auch die kommunale Ebene in die Steuerverteilung einbezogen. Damit wurde die Zielsetzung verfolgt, die durch die Gewerbesteuer bedingten hohen regionalen und strukturellen Aufkommensdifferenzen im kommunalen Steuersystem zu mildern. Zu diesem Zweck wurde gleichzeitig die Gewerbesteuerumlage eingeführt, die aus dem kommunalen Gewerbesteueraufkommen an Bund und Land abzuführen ist.

   Als Kompensation für die zu zahlende Gewerbesteuerumlage erhielten die Gemeinden einen Anteil von zunächst 14 % an der Lohn- und Einkommensteuer, der 1980 – im Zuge der Abschaffung der Lohnsummensteuer – auf 15 % erhöht wurde.

   Das Aufkommen der Lohn- und Einkommensteuer ist regional weitaus gleichmäßiger verteilt als das Gewerbesteueraufkommen. Da zudem für die Verteilung der Einkommensteuer auf die Kommunen ein in Grenzen nivellierender Schlüssel zugrunde gelegt wird, ist die interkommunale Streuung des Einkommensteueranteils vergleichsweise gering. Im Ergebnis konnten mit der Gemeindefinanzreform die Steuerdifferenzen zwischen den Gemeinden deutlich reduziert werden.

2. Rechtsgrundlagen

   Nach Artikel 106 Absatz 3 Satz 1 GG in Verbindung mit Artikel 106 Absatz 5 Satz 1 GG erhalten die Gemeinden einen Anteil an dem Aufkommen der Einkommensteuer. Der Gemeindeanteil ist von den Ländern an ihre Gemeinden auf der Grundlage der Einkommensteuerleistungen ihrer Einwohner weiterzuleiten. Nähere Bestimmungen regelt das Gemeindefinanzreformgesetz. § 1 Gemeindefinanzreformgesetz bestimmt, dass die Gemeinden 15 vom Hundert des Aufkommens an Lohnsteuer und an veranlagter Einkommensteuer und 12 vom Hundert des Aufkommens aus dem Zinsabschlag erhalten.

   Der den Gemeinden zustehende Anteil wird nach einem Schlüssel berechnet (vergleiche § 3 Gemeindefinanzreformgesetz).

3. Ermittlung des Einkommensteueranteils

   Maßgeblich für die Ermittlung des Einkommensteueranteils einer Gemeinde ist zunächst das Gesamtaufkommen der Lohn- und Einkommensteuer des jeweiligen Bundeslandes. Dabei ist zu beachten, dass auf Länderebene eine Zerlegung erfolgt. Die Einkommensteuer wird nicht nach dem Vereinnahmungsprinzip den Ländern zugerechnet. Dies würde – da viele Betriebe beispielsweise die Lohnsteuer für alle Betriebsstätten zentral abführen – zu erheblichen Verzerrungen führen. Daher erfolgt eine Zerlegung nach dem Wohnsitzprinzip. Von diesem Aufkommen erhalten die Gemeinden ihren Anteil.

   Derzeit liegen dem Verteilerschlüssel die Ergebnisse der Lohn- und Einkommensteuerstatistik des Statistischen Bundesamtes für das Jahr 2009 zugrunde. Die entsprechende Veröffentlichung hierzu erfolgte am 8. Oktober 2013.

Nach der Berechnung der Steuerleistungen der einzelnen Länder wird ermittelt, welchen Anteil die einzelne Gemeinde innerhalb ihres Landes an diesem Steueraufkommen hat. Dabei werden nach dem Wohnsitzprinzip die Einkommensteuerleistungen aber nur bis zu den sogenannten Sockelbeträgen berücksichtigt (35.000 Euro für Alleinstehende und 70.000 Euro für Verheiratete).

Der so berechnete Wert ist die Schlüsselzahl. Sie bezeichnet den prozentualen Anteil, der der einzelnen Gemeinde aus dem für die Gemeinde des Landes insgesamt zur Verfügung stehenden Aufkommen zufließt. Die entsprechenden Berechnungen werden jeweils von der Finanzverwaltung zusammen mit dem Statistischen Landesämtern vorgenommen.

Für die Höhe der Schlüsselzahlen ist nicht allein die Festsetzung der Kappungsgrenzen, sondern vor allem die relative Entwicklung des örtlichen Steueraufkommens maßgeblich. Hierzu wird auf die Einkommensteuerstatistik zurückgegriffen, die regelmäßig im Abstand von drei Jahren erstellt wird. Die Schlüsselzahlen werden deshalb auch nur in diesem Turnus geändert. Dabei ist zu berücksichtigen, dass zwischen dem für die Statistik maßgeblichen Erhebungsjahr und ihrer Fertigstellung ebenfalls ein Zeitraum von etwa drei Jahren liegt.

4. Erklärung für ein relativ geringes Aufkommen beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer in Beckum

   Die Erklärung für ein relativ geringes Aufkommen beim Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer in Beckum ist, dass es im Stadtgebiet trotz der positiven Entwicklung der Beschäftigungsquote sowie des Primäreinkommens immer noch eine unterdurchschnittliche Zahl von Einkommenssteuerzahlern gibt, die auch noch verhältnismäßig unterdurchschnittliche Einkommen haben. Es muss berücksichtigt werden, dass die Beschäftigtenquote landesweit ebenfalls angestiegen ist und damit auch die Mehrzahl der übrigen NRW Kommunen ein größeres Stück des zu verteilenden Kuchens für sich beansprucht. Um hier genauere Angaben machen zu können, müsste die Einkommenssteuerstatistik für NRW-Kommunen und für Beckum genauer betrachtet werden.

   Die Höhe der tatsächlich vor Ort von den einzelnen Einkommensbeziehern erzielten Einkünfte spielt dabei wegen der Deckelung der Einkommen für die Berechnung des Gemeindeanteils an der Einkommenssteuer nur bis zu einem Betrag von 35.000 Euro für Alleinstehende und 70.000 Euro für Verheiratete eine Rolle. Auch diese Deckelung führt freilich zu „Verzerrungen" in der Verteilung.

   Laut Auskunft des Landesbetriebes Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) ist eine explizite Auskunft darüber, warum der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer für die Stadt Beckum relativ gering ausfällt, nicht ohne tiefergreifende Recherchen möglich. Hierbei seien sehr viele unterschiedliche Gesichtspunkte zu berücksichtigen, da sich der Schlüssel für die Verteilung des Gemeindeanteils auf Bundesebene berechne. Eine solche Recherche sei nur mit einem hohen Zeitaufwand durchzuführen. Mögliche Ursachen für den relativ geringen Gemeindeanteil liegen sehr wahrscheinlich laut IT.NRW in den bereits zuvor genannten Begründungen.

   Laut Schnellbrief des Städte- und Gemeindebundes vom 17. November 2011 wurde die Schlüsselzahl für die Jahre 2012 bis 2014 von 0,0019052 auf 0,0019675 festgesetzt.

Für die Haushaltsplanung des Gemeindeanteils an der Einkommenssteuer werden die Ergebnisse der Steuerschätzungen vom Mai und November unter Berücksichtigung des gültigen Schlüssels und der Regionalisierung zu Grunde gelegt.

Für das Jahr 2015 ergibt sich eine neu festzusetzende Schlüsselzahl, die Mitte 2014 bekannt gegeben werden wird.

Im Haushaltsplan 2014 ist – dank der bundesweit betrachtet guten Lage am Arbeitsmarkt – beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer ein Ertrag von 14,60 Mio. Euro eingeplant.

Für die nachfolgenden Haushaltsjahre werden steigende Erträge erwartet.

Anlage(n):

Anfrage der SPD-Fraktion vom 6. Februar 2014